

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2016

Vom

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl., S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl., S. 130) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 5. Juni 2016

anlässlich des Stadtteilstestes „sankt pieschen“

im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer- und
Oschatzer Straße, Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und
Konkordienplatz

2. am Sonntag, den 19. Juni 2016

anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg

3. am Sonntag, den 26. Juni 2016

anlässlich des „Elbhangfestes“

im Ortsteil Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten der:

Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, Körnerplatz sowie der Grundstraße 1 und 2, Veilchenweg 2, Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz – August-Böckstiegel-Straße

4. am Sonntag, den 28. August 2016

anlässlich des „Hechtfestes“

im Stadtteil Leipziger Vorstadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Rudolf-Leonhard-Straße, Bischofsplatz, Johann-Meyer-Straße, Buchenstraße

5. am Sonntag, den 18. September 2016

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“

innerhalb des Bereiches:

im Prohlis-Zentrum, Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten, auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

(optional für den Fall der Ablehnung des stadtweiten verkaufsoffenen Sonntages zu diesem Termin:

6. am Sonntag, den 2. Oktober 2016

anlässlich des „Oktoberfestes auf der Hauptstraße“

innerhalb des Bereiches:

Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße)

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister